

Code of Conduct – Verhaltenskodex der HassiaGruppe

Die HassiaGruppe zählt mit dem Stammhaus Hassia Mineralquellen und den Unternehmenstöchtern Lichtenauer Mineralquellen, Glashäger Mineralbrunnen, Thüringer Waldquell, Carolinen Brunnen, Gaensefurther Schlossbrunnen, Güstrower Schlossquell, Bionade GmbH, Rapp's Kelterei sowie den Keltereien Höhl und Kumpf zu den führenden Mineralbrunnenbetrieben und Getränkeherstellern in Deutschland. Die HassiaGruppe versteht sich als klassischer Markenartikler, der unterschiedliche Mineralwässer und alkoholfreie Erfrischungsgetränke sowie hochwertige Säfte in den oberen Preisklassen anbietet.

Wir erwarten sowohl von unseren Lieferanten als auch von deren Sublieferanten, also allen Unternehmen, die mit einem Unternehmen der HassiaGruppe in direkter oder indirekter Geschäftsbeziehung stehen, dass sie ihrem Handeln dieselben ethischen Grundsätze zugrunde legen wie die HassiaGruppe selbst. Aus diesem Grund haben wir einen Verhaltenskodex erarbeitet, der einen Standard für alle Geschäftsbeziehungen darstellt. Die Grundsätze stehen u.a. im Einklang mit der „Business Social Compliance Initiative“ (BSCI), den grundlegenden Prinzipien und Rechten der International Labour Organisation (ILO) sowie den zehn Prinzipien des Global Compacts der Vereinten Nationen (Davos, 1999). Die HassiaGruppe ist ferner bestrebt, diese Mindeststandards zu übertreffen, wann immer das möglich ist.

Allgemeine Regelungen

1. Geltungsbereich

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten der HassiaGruppe. Als „**Lieferant**“ bezeichnen wir einen Auftragnehmer für eine Ware, einen Prozess oder eine Dienstleistung, der direkt mit einem Unternehmen der HassiaGruppe in Kontakt steht. Als „**Sublieferant**“ bezeichnen wir ein Unternehmen, das der Auftragnehmer zur Erstellung der von uns beauftragten Leistung einsetzt und welcher daher nur indirekt mit der HassiaGruppe in Kontakt steht (im Folgenden werden beide Begriffe unter „Lieferant“ zusammengefasst). Die Lieferanten werden angehalten, diesen Verhaltenskodex inhaltlich vergleichbar durch geeignete vertragliche Regelungen an ihre Geschäftspartner weitergeben und sich bestmöglich bemühen, die Einhaltung der Pflichten regelmäßig zu prüfen.

2. Gesetze und Normen

Der Lieferant hält die geltenden nationalen Gesetze und Normen der Länder ein, in denen er tätig ist. Dazu zählen insbesondere arbeits- und sozialrechtliche Gesetze, Vorschriften und Gesetze zur Produktsicherheit und Umweltschutzbestimmungen. Arbeitsvertragliche Vereinbarungen oder vergleichbare Maßnahmen dürfen diesen Verhaltenskodex nicht umgehen.

3. Meldung von Verstößen - Beschwerdeverfahren

Sollte der Lieferant Kenntnis von schwerwiegenden menschenrechtlichen oder Umweltrisiken in der Lieferkette erlangen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit abzeichnen oder bereits eingetreten sind, wird er die HassiaGruppe unverzüglich darüber informieren.

Beanstandungen oder Hinweise von Verstößen gegen diesen Verhaltenskodex können der HassiaGruppe jederzeit von allen in den Lieferketten eingebundenen Personen an die auf der Website der HassiaGruppe kommunizierten Adressen gemeldet werden. Der Lieferant wird Disziplinarmaßnahmen gegenüber der anzeigenden Person unterlassen.

4. Sanktionen und Abhilfemaßnahmen bei Verstößen

Die HassiaGruppe ist zur Überprüfung der in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Prinzipien berechtigt. Der Lieferant ermöglicht dies, indem er für den Zweck der Prüfung schriftliche Auskunft erteilt und angekündigte Vorortbesichtigungen des Betriebs ermöglicht. Mit der Prüfung dürfen von der HassiaGruppe Dritte (z.B. Auditoren) beauftragt werden. Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Lieferanten oder Dritten sind von der Auskunftspflicht und Prüfmöglichkeit ausgenommen. Vorortbesichtigungen sind durch die HassiaGruppe mit einem Vorlauf von mindestens zwei Wochen anzukündigen und innerhalb der üblichen Geschäftszeiten durchzuführen. Bei Verstößen können gegenüber dem Lieferanten Abmahnungen ausgesprochen werden. Wenn daraufhin nicht unverzüglich angemessene Abhilfemaßnahmen in die Wege geleitet und/oder fortgesetzt gegen die Bestimmungen dieses Verhaltenskodex verstoßen wird, ist die HassiaGruppe berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten außerordentlich und fristlos zu kündigen.

Grundsätze

1. Menschenrechte

Die international anerkannten Menschenrechte werden ausdrücklich und nachhaltig unterstützt und geachtet. Es wird sichergestellt, dass der Lieferant sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.

2. Keine Kinderarbeit

Kinderarbeit und jegliche Art von Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen werden gemäß ILO-Konvention Nr. 138 nicht geduldet. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeitende jünger als 15 Jahre alt sein, es sei denn, von der ILO anerkannte Ausnahmeregelungen gelten.

Wenn der Lieferant jugendliche Arbeitnehmende beschäftigt, hat er sicherzustellen, dass (a) die Art der Tätigkeit sich nicht negativ auf ihre Sicherheit, Gesundheit, Entwicklung oder Moral auswirkt; (b) ihre Arbeitszeiten die Teilnahme an Berufsbildungsprogrammen, die von zuständigen Stellen anerkannt sind, nicht beeinträchtigen.

3. Keine Zwangsarbeit

Jede Form der Zwangs- und Pflichtarbeit nach ILO-Konvention 29, Schuldknechtschaft, Leibeigenschaft oder Arbeit von versklavten Personen werden nicht toleriert. Der Menschenhandel wird missbilligt. Keiner der Mitarbeitenden darf direkt oder indirekt mit Gewalt oder Einschüchterung zur Arbeit gezwungen werden. Mitarbeitende haben das Recht, ihr Arbeitsverhältnis zu kündigen.

4. Diskriminierung

Der Lieferant lehnt eine Diskriminierung bei Anstellung oder Beschäftigung nach ILO-Konvention 111 ab. Dies bezieht sich insbesondere auf ethnische oder nationale Herkunft, Hautfarbe, geistige oder körperliche Behinderung, Alter, Geschlecht, Glaubensbekenntnis, politischer Meinung, Familienstand, sexueller Orientierung oder andere persönliche Merkmale. Das Unternehmen achtet die Privatsphäre seiner Mitarbeiter.

5. Löhne und Sozialleistungen

Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Mitarbeitenden mindestens gemäß den gesetzlichen Mindestlöhnen oder, falls höher, auf Basis von in Kollektivverhandlungen gebilligten Branchenstandards zu entlohnen. Lieferanten achten das Recht ihrer Mitarbeitenden auf eine angemessene Vergütung, die nach der ILO-Konvention 131 ausreicht, um ihnen und ihren Familien ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Sie gewähren zudem die gesetzlichen Sozialleistungen. Vergütungen sind rechtzeitig, regelmäßig und vollständig in einem gesetzlichen Zahlungsmittel zu zahlen. Für Überstunden sind über den regulären Lohn hinaus die gesetzlich vorgeschriebenen Zuschläge zu entrichten.

Wenn Unterkünfte zur Verfügung gestellt werden, müssen diese sauber und sicher sein und den Grundbedürfnissen der Mitarbeitenden entsprechen.

6. Geregelte Arbeitszeiten und schriftliche Arbeitsverhältnisse

Mitarbeitende arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten und gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Innerhalb eines Zeitraums von 7 Tagen ist den Arbeitnehmenden eine Ruhezeit von 24 Stunden zu gewähren. Im Regelfall darf die tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 8 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit von durchschnittlich 48 Stunden nicht überschritten werden.

Der Lieferant dokumentiert die Arbeitskonditionen seiner Beschäftigten sowie der Beschäftigten seiner Geschäftspartner schriftlich (z.B. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Arbeitsstunden, Lohn und Zulagen).

7. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Alle Beschäftigten haben im Rahmen der jeweils gültigen staatlichen Gesetze und gemäß ILO-Konventionen 87 und 98 jederzeit das Recht, sich Vereinigungen ihrer Wahl anzuschließen, diese zu gründen und kollektive Verhandlungen zu führen.

8. Verbotene Disziplinarmaßnahmen

Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitarbeitenden dürfen nur im Einklang mit den geltenden nationalen und internationalen Bestimmungen erfolgen. Unangemessene Disziplinarmaßnahmen sind zu unterlassen, wie der rechtswidrige Einbehalt von Gehalt, Sozialleistungen oder Dokumenten (z.B. Ausweise) und das Verbot, den Arbeitsplatz zu verlassen.

Kein Mitarbeiter darf verbaler, psychischer, physischer, sexueller oder körperlicher Gewalt, Nötigung, Belästigung oder sonstigem Missbrauch ausgesetzt werden.

9. Arbeitssicherheit und Gesundheit

Sämtlichen Mitarbeiter ist ein stets sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zur Verfügung zu stellen. Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten zu treffen und adäquate persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen. Mitarbeiter sind vor Feuer und giftigen Stoffen zu schützen. Beleuchtungs-, Belüftungs- und Heizungsanlagen sowie adäquate Sanitäreinrichtungen müssen in ausreichendem Maße vorhanden sein.

Alle Mitarbeiter sind regelmäßig in den Bereichen Gesundheit, Sicherheit und Notfälle am Arbeitsplatz zu schulen. Die Schulungen sind zu dokumentieren.

Die HassiaGruppe setzt von dem Lieferanten die Einhaltung der grundlegenden Arbeitnehmerrechte der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung voraus. Der Base Code der Ethical Trading Initiative konkretisiert die Mindestanforderungen der ILO an menschenwürdige Arbeitsplätze. Die HassiaGruppe setzt die Einhaltung des ETI Base Code von dem Lieferanten voraus. Die HassiaGruppe fordert diesbezüglich, dass Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber Arbeitnehmern nicht durch den Einsatz von Subunternehmern oder anderen nicht regulären Arbeitsverhältnissen umgangen werden.

10. Umweltgenehmigungen

Der Lieferant hat sicherzustellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen eingeholt, auf aktuellem Stand gehalten und befolgt werden.

11. Klima- und Ressourcenschutz

Umweltbelastungen sollen vermieden oder auf das Unvermeidliche vermindert werden. Dabei gilt es, die Umweltauswirkungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch, Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Ausbringungen in Boden und Wasser sowie den entstehenden Abfall zu vermeiden bzw. kontinuierlich zu reduzieren, Biodiversität zu erhalten und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Der Lieferant ist dazu angehalten, seine CO₂-Bilanz zu senken. Der Lieferant ist aufgefordert, dafür zu sorgen, dass innerhalb der Lieferkette keine Rodung von Primärwäldern und anderen besonders schützenswerten Gebieten (High Conservation Value, HCV) stattfindet und der Anbau auf Flächen untersagt wird, die nach Juli 2008 gerodet wurden.

12. Gefahrstoffe

Der Lieferant hat eine klare Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, Chemikalien und Substanzen und ihre sichere Handhabung, Bewegung, Lagerung, Wiederverwertung, Wiederverwendung und Entsorgung sicherzustellen.

13. Verpackungen

Der Lieferant ist angehalten, umweltfreundlichere Verpackungen einzusetzen. Dafür gilt es, Verpackung wo möglich zu vermeiden, zu verringern oder hinsichtlich ihrer Umwelteffekte zu verbessern. Diese Prinzipien sind in der hier angegebenen Rangfolge anzuwenden. Eine Verpackung gilt als umweltfreundlicher, wenn sie eine Mehrweg-Verpackung ist, möglichst wenig Material verbraucht, recyclingfähig ist und aus Sekundärrohstoffen bzw. aus alternativen Materialien oder zertifiziertem Papier besteht.

14. Keine Bestechung oder Korruption

Jegliche Form der Bestechung oder Korruption wird nicht toleriert. Der Lieferant und dessen Beschäftigte haben sich so zu verhalten, dass keine persönliche Abhängigkeit, Verpflichtung oder Beeinflussung entsteht. Von allen wird ein geschäftliches Verhalten erwartet, welches auf Fairness und Einhaltung der jeweils geltenden nationalen und internationalen Normen basiert. Dazu zählen neben der Einhaltung der Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts insbesondere auch die Beachtung der Vorschriften zu einer verantwortungsvollen Unternehmensführung und die Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers („Geldwäsche“) und Korruption. Sofern in Nationen Geschenke der Sitte und Höflichkeit entsprechen, ist zu beachten, dass dadurch keine verpflichtenden Abhängigkeiten entstehen und die geltenden landesrechtlichen Normen eingehalten werden. Hinweise zu korruptem Verhalten sollen der HassiaGruppe gemeldet werden.

15. Vermeidung von Interessenkonflikten

Die HassiaGruppe setzt die Vermeidung von Interessenkonflikten voraus. Der Lieferant darf Entscheidungen – bezogen auf seine Geschäftstätigkeit mit der HassiaGruppe – ausschließlich auf der Grundlage sachlicher Kriterien treffen. Interessenkonflikte mit privaten Belangen oder anderweitigen wirtschaftlichen oder sonstigen Aktivitäten, auch von Angehörigen oder sonst nahestehenden Personen oder Organisationen, sind schon im Ansatz zu vermeiden.

16. Datenschutz und geistiges Eigentum

Der Lieferant wird alle geltenden Datenschutzgesetze einhalten. Er ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass über vertrauliche Geschäftsinformationen oder Geschäftsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten mit der HassiaGruppe zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen bewahrt wird und dass diese nicht in unzulässiger Weise verwendet oder gegenüber Dritten offengelegt werden.

17. Rechte lokaler Gemeinschaften

Lieferanten achten geltende lokale, nationale, internationale und traditionelle Land-, Wasser- und Ressourcenrechte, insbesondere solche von indigenen Gemeinschaften. Gesetzlich erlaubte Landnutzungsänderungen bedürfen der dokumentierten Zustimmung der betroffenen Gemeinschaften.

Bad Vilbel, 01.10.2023



Ort, Datum

Michael Schmidt
Geschäftsführer HassiaGruppe
Technik, Logistik, Supply Chain

Peter Ochs
Leiter Zentraleinkauf HassiaGruppe

**Bestätigung der Einhaltung des Code of Conduct-
Verhaltenskodex der HassiaGruppe in der Version
vom 01.10.2023.**

Firmenname	

Ort, Datum	
_____	_____
Stempel/Unterschrift	Unterzeichner in Druckschrift

Bitte diese Seite zurücksenden an:

Hassia Mineralquellen GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Marc-Oliver Gruppe (marc-oliver.gruppe@hassia-gruppe.com)
Gießener Straße 18-30
61118 Bad Vilbel